

**Ministerium für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Referat III 40
Qualitätssicherung, Fachaufsicht IQSH,
Lehrerbildung, Lehrpläne
Brunswiker Str 16-222
4105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2780

Flensburg, 05.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes zum Lehrkräftebildungsgesetz und die Bitte zu einer Stellungnahme, die wir gerne erstellt haben.

Es handelt sich um die Stellungnahme des Zentrums für Lehrerinnen und Lehrerbildung der Universität Flensburg. Diese Stellungnahme wurde durch das Direktorium des ZfL verfasst und beschlossen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die am 17.1.14 verfassten Punkte unserer Rückmeldung zum Lehrkräftebildungsgesetz in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Fassung. Auf generelle Anmerkungen wurde verzichtet. Die Rückmeldungen werden folgend im Detail aufgelistet. In der Regel wurden dabei Ergänzungsvorschläge oder alternative Formulierungsvorschläge angeboten.

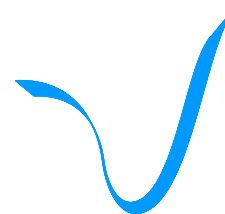
- **S. 13, § 1**

Universitäten sprechen mit Blick auf die Studiengänge von lehrerbildenden Studiengängen, um sich von Ausbildungen abzugrenzen. Deshalb besser: "regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung an öffentlichen Schulen..."

Zudem umfasst Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch die Fort- und Weiterbildung. Sie kann deshalb weggelassen werden. Alternative: Alle Phasen (1., 2. sowie Fort und Weiterbildung) nennen.

- **S. 13, § 2, Abs. 2, Satz 1**

Hier werden z.T. Haltungen genannt, die sich nicht vermitteln lassen. Deshalb besser: „Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, Lehrkräfte zur selbständigen Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Standards für Lehrerbildung und der zudem im Schulgesetz genannten pädagogischen Ziele zu befähigen.“



Prof. Dr. Horst Biedermann
Direktor Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL)

Adresse
Erweiterungsbau (EB)
Auf dem Campus 1a
Raum EB 107
24943 Flensburg

Telefon
+49 461 805 2057

Telefax
+49 461 805 95 2057

E-Mail
horst.biedermann@uni-flensburg.de

Homepage
www.uni-flensburg.de/zfl

Geschäftsführung
Dr. Jens Winkel

Raum
EB 109

Telefon
+49 461 805 2060

Telefax
+49 461 805 2144

E-Mail
jens.winkel@uni-flensburg.de

- **S. 13, § 2, Abs. 2, Satz 3**

„Sie soll Lehrkräfte qualifizieren, die ihnen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis auf Dauer gerecht zu werden.“ Besser: „um sich im Sinne einer lebenslangen Professionalisierung an die ständig verändernden Gestaltungsaufgaben von Schule und Unterricht anpassen zu können.“

- **S 13, § 2, Abs. 3, Satz 1**

„Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische, pädagogische und berufspraktische Kompetenzen.“ Im derzeitigen Diskurs werden oft auch „personelle“ Kompetenzen angemahnt. "Berufspraktische" Kompetenzen tauchen im Diskurs so nicht auf, in den bildungswissenschaftlichen Standards werden theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte unterschieden. Vorschlag: Begriff „berufspraktische“ eher streichen. Zudem wird heute wenigen von pädagogischen und eher von bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gesprochen. Alternative: " Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen in Theorie und Praxis" ergänzen.

- **S 13, § 2, Abs. 3, Satz 3**

„Dabei erfüllt jede Phase der Lehrkräftebildung eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen Kompetenzen.“ Die Friktion in Phasen ist ein deutsches Merkmal, international wenig anschlussfähig und durch die Übergänge problembehaftet. Außerdem wirken die Phasen einer "Lehrerbildung aus einem Guss" entgegen. Deshalb Vorschlag: Satz streichen.

- **S. 17, § 10 letzter Satz**

„Sie sollen zu einem eigenständigen lebenslangen Lernen motiviert und befähigt werden.“. Das Gesetz regelt die berufsbezogene Bildung. Deshalb Vorschlag: „zu einem eigenständigen berufslebenslangen Lernen“.

- **S 17, § 12, Abs. 2**

„(2) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren.“ Die Liste ist unvollständig und sollte deshalb entweder ergänzt oder weggelassen werden. So fehlen z.B. Grundlagen der Psychologie und der Forschungsmethoden.

- **S. 18, § 14**

In den vergangenen Jahren wird der Mangel an naturwissenschaftlichen Grundlagen beklagt. Das Fach Sachunterricht kann diese Grundlagen legen. Der Sachunterricht hat eine breite Palette von sog. fachlichen Bezugsdisziplinen, die auch im Studium abgebildet werden müssen. Inhaltlich werden dabei die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der zuständigen Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Studium kennen gelernt. Die Didaktik des Sachunterrichts versteht sich dabei als eine eigene wissenschaftliche Disziplin.

- **S. 18 § 15**

„Das Studium zur Vorbereitung auf das Sekundarschullehramt umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II erforderlich sind.“ Es gilt sicherzustellen, dass die Umsetzung dieser formal gesehen mit Blick auf Hochschulwechsel und Vergleichbarkeit der Lehrerbildung in den Bundesländern verständlichen Änderung die Hochschulstandorte in Schleswig-Holstein sinnvoll und angemessen ausgestattet sind.

- **S 19, § 19, Satz 2 ff.**

„Die für das Lehramt ausbildenden Universitäten bilden nach § 34 HSG zentrale Einrichtungen für die Lehrerbildung. Sie entwickeln die Module in den Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien und fördern die Zusammenarbeit in der Bildungsforschung. Sie wirken an Ausschreibungen von Professuren mit, die an der Lehre in den lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Sofern sie nicht in der Berufungskommission vertreten sind, ist ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.“

Die Formulierungen bleiben hinter den Rechten solcher Einrichtungen in anderen Bundesländern zurück.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

"Die lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisations-

einheiten ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerbildung tätigen Fachbereichen oder Instituten wahrnehmen. Die Zentren werden zur Erfüllung ihres Auftrages mit den dafür notwendigen Kompetenzen, Ressourcen und Personen ausgestattet. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Entwicklung des lehrerbildungsbezogenen Studiums, die Fort- und Weiterbildung sowie die Forschung und Entwicklung sowie Vernetzung der Lehrerbildung. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Es arbeitet eng mit dem IQSH zusammen. Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den universitären Einrichtungen und dem IQSH regelt die Hochschule durch eine Satzung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. Die Zusammenarbeit mit dem IQSH regeln Hochschule und Zentren durch einen Kooperationsvertrag."

- **S. 12, § 24, Abs. 1**

„(1) Die Ausbildung ist an Ausbildungsstandards ausgerichtet, die durch das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums festgelegt werden.“ Die Formulierung ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen werden in Abgrenzung zu den Standards für Lehrerbildung (die beide Ausbildungsphasen umfassen) Ausbildungsstandards geschaffen, zum anderen wird das Recht der Formulierung gesetzlicher Vorgaben vom MBW an das IQSH delegiert.

Alternativformulierung:

„(1) Die Ausbildung ist an den praktischen Ausbildungsabschnitten der Standards für Lehrerbildung ausgerichtet, die durch das MBW unter Beratung des IQSH festgelegt werden.“

Generell sollte der Begriff der Ausbildungsstandards durch „praktischen Ausbildungsabschnitten der Standards für Lehrerbildung“ ersetzt werden.

- **S. 23, § 31, Abs. 2**

„(2) Die Schulleitung kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.“ Eine angeordnete Fortbildung erreicht in der Regel nicht das Qualifikationsziel und kostet Geld.

Vorschlag: streichen.

Wir hoffen mit unseren Veränderungsvorschlägen einen Beitrag leisten zu können, um die Reform mit Blick auf eine zeitgemäße Lehrerbildung unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,



Horst Biedermann